

Beschlussvorlage

JgA/358/2018

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Ausschuss für Jugendhilfe und	09.05.2018	öffentlich - Vorberatung
Jugendangelegenheiten		
Stadtrat	16.05.2018	öffentlich - Beschluss

Änderung der beiden maßgebenden Satzungen für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen (Kita-Gebührensatzung und Kita-Benutzungssatzung)

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	

Anlagen:

Übersichtstabelle neue Kita-Gebühren ab 01.09.2018 Informationsschreiben an die Elternbeiräte vom 12.03.2018 Einwendungen der Elternbeiräte der Kita "Villa Kunterbunt" und der Kita "Alea"

Beschlussvorschlag:

I. Der Stadtrat beschließt folgende Änderung der <u>Gebührensatzung</u> für städtische Kindertageseinrichtungen:

Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen (Kindergärten, -horte u. -krippen) der Stadt Fürth in der Fassung vom 23. Juni 2016 (Amtsblatt vom 06. Juli 2016).

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBI. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBI. S. 351) und aufgrund § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.September 2012 (BGBI. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBI. I S. 3618) folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen (Kindergärten, -horte u. -krippen) der Stadt Fürth in der Fassung vom 23. Juni 2016 (Amtsblatt vom 06. Juli 2016) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 (Höhe der Benutzungsgebühren) erhält folgende Fassung:

Die Gebühren betragen für jeden angefangenen Monat:

Zahlungsweise für	11 Monate	11 Monate	11 Monate	11 Monate	
		Kinder unter 3 Jahren im Kindergarten	Krippe	Hort	
"Sockel" = 4 Std.	112 €	138 €	260 €	121 €	
täglich bei allen					
Betreuungsarten				·	
Preis für eine					
Zubuch-Stunde	12 €	14 €	27 €	13 €	
Auf 50 % ermäßigter Sockelbetrag (§ 5 Abs.3)		69,00 €			
Beiträge im einzelnen					
bis zu 3 Std.			250 €		
bis zu 4 Std.	112 €	138 €	260 €	121 €	
bis zu 5 Std.	124 €	152 €	287 €	134 €	
bis zu 6 Std.	136 €	166 €	314 €	147 €	
bis zu 7 Std.	148 €			160 €	
bis zu 8 Std.	160 €	194 €	368 €	173 €	
bis zu 9 Std.	172 €	208 €	395 €	186 €	
bis zu 10 Std.	184 €	222 €	422 €	199 €	

2. § 3 Abs. 1 (Höhe des Verpflegungsgeldes) erhält folgende Fassung:

Verpflegungsgeld für die Essensverpflegung und Getränkegeld werden als monatliche Pauschale in folgenden Varianten fällig:

	Kiga	ga U3 in Kiga Krippe		Hort	
Teilzeitvariante Verpflegungsgeld für wöchentlich bis zu 2 Verpflegungstagen in 11 Monaten, Getränke eingeschlossen	41,00€	41,00€	37,00€	42,00€	
Verpflegungsgeld für wöchentlich 3 bis zu 5 Verpflegungstagen in 11 Monaten, Getränke eingeschlossen	62,50 €	62,50 €	53,50 €	65,50 €	
ausschließlich als Getränkepauschale	7,00 €	7,00 €	7,00 €	7,00 €	

3. § 2 Abs. 3 Satz 5 erhält folgende Fassung:

"Die Erstattung von Benutzungsgebühren bei längeren Schließzeiten bemisst sich nach § 4 Abs. 2."

4. § 3 Abs. 2 Buchst. b Satz 6 erhält folgende Fassung:

"Die Erstattung von Verpflegungsgebühren bei längeren Schließzeiten bemisst sich nach § 4

Abs. 2."

5. In § 4 (Fälligkeit) wird der bisherige Satz 1 zu Absatz 1 und der Absatz 2 neu eingefügt:

- (1) Betreuungsgebühren, Verpflegungsgelder und Getränkepauschalen sind im Voraus zum 1. eines jeden Monats fällig.
- (2) Bei vorübergehender betriebsbedingter Schließung sowie streikbedingter Schließung von Kindertageseinrichtungen an mehr als 10 Betriebstagen innerhalb einer Tarifrunde werden die bereits monatlich im Voraus vereinnahmten Betreuungs- und Verpflegungsgebühren anteilig angerechnet oder zurückerstattet. Satz 1 gilt nicht für die Schließung während der Ferien oder soweit Ersatzlösungen angeboten werden.

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt am 1. September 2018 in Kraft.

II. Der Stadtrat beschließt darüber hinaus folgende Änderung der **Benutzungssatzung** für städtische Kindertageseinrichtungen:

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Benutzung von städtischen Kindertageseinrichtungen (Kindergärten, -horte u. -krippen) der Stadt Fürth in der Fassung vom 27.07.2015 (Amtsblatt vom 12.08.2015):

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08 1998 (GVBI. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBI. S. 335) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen vom 27.05.2005 (Stadtzeitung Nr. 11 vom 08.06.2005), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.07.2015 (Amtsblatt vom 12.08.2013):

§ 1

- 1. In § 8 (Aufnahmekriterien) wird in Abs. 4 Satz 2 Buchst. b folgender Zusatz (unterstrichen) angefügt:
- b) nach dem Schuleintritt: jüngere Kinder gegenüber älteren <u>sowie Kinder, die ihren</u>
 <u>Hauptwohnsitz im Einzugsbereich des Horts (Schulsprengel) haben gegenüber Kindern aus anderen Stadtteilen</u>
- 2. In § 11 (Beendigung des Benutzungsverhältnisses) werden im Absatz 1 unter Verschiebung der Folgesätze die Sätze 4 und 5 gestrichen.

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt am 1. September 2018 in Kraft.

-	Beschlussvo	rlage		
	<u>Sachverha</u>	<u>lt:</u>		
	der Änderu	dung der Notwendigkeit der Erhöhung d ngen in der Benutzungssatzung wird auf nbeiräte vom 12.03.2018 verwiesen (sieh	die ausführliche Begründung	
	einer Buch	Gebührenstruktur kann der beigefügten ung von (z.B.) 8 Stunden am Tag erhöl on 151, auf 160, €.		
	Änderunger gegeben. I eingegange	nbeiräten der städtischen Kindertages n und die Erhöhung der Gebühren mit de Es wurde eine Frist bis 17.04.2018 z enen Einwendungen von Seiten der Elt zu) sind in der Anlage beigefügt.	em oben genannten Schreibe zur Stellungnahme eingerät	n zur Kenntnis umt. Die zwei
	<u>Finanzieru</u>	ng:		
	Finanzielle nein	Auswirkungen x ja Gesamtkosten Mehreinnahmen ca. 120.000 €	jährliche Folgelasten nein ja €	
	nein	gung im Haushalt x ja Hst. 4640.4643. 4645 Budget-Nr. Deckungsvorschlag: nicht erforderlich	51250 im x Vwhh Vml	hh
	Beteiligung	<u>gen</u>		
	Auftrag:	Käm beteiligt	an Amt für Kinder, Jugendliche und Familien von	26.04.2018
	Ergebnis:	Kenntnis genommen	Röhrs, Bernhard, Dr.	30.04.2018
		zur Versendung mit der Tagesordnung zurück an Amt für Kinder, Jugendliche	und Familien	
1.	Fürth, 11.0	-	and Laninen	
	gez. Reiche	ert		

Beschlussvorlage

Unterschrift der Referentin bzw. des Referenten

Amt für Kinder, Jugendliche und Telefon: (0911) 974-1592 Luber, Thomas

Folgende Beratungsergebnisse sind vorhanden:

Ergebnis aus der Sitzung: Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten am 09.05.2018

Protokollnotiz:

Abstimmung über getrennte Beschlussfassung Gebühren-/Benutzungssatzung auf Antrag von Frau Gottwald: Abstimmungsergebnis gegen 2 Stimmen abgelehnt.

Beschluss:

I. Der Stadtrat beschließt folgende Änderung der **Gebührensatzung** für städtische Kindertageseinrichtungen:

Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen (Kindergärten, -horte u. -krippen) der Stadt Fürth in der Fassung vom 23. Juni 2016 (Amtsblatt vom 06. Juli 2016).

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBI. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBI. S. 351) und aufgrund § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.September 2012 (BGBI. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBI. I S. 3618) folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen (Kindergärten, -horte u. -krippen) der Stadt Fürth in der Fassung vom 23. Juni 2016 (Amtsblatt vom 06. Juli 2016) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 (Höhe der Benutzungsgebühren) erhält folgende Fassung:

Die Gebühren betragen für jeden angefangenen Monat:

Zahlungsweise für	ılungsweise für 11 Monate 11 Monate		11 Monate	11 Monate	
		Kinder unter 3 Jahren im Kindergarten	Krippe	Hort	
"Sockel" = 4 Std.	112 €	138 €	260 €	121 €	
täglich bei allen					
Betreuungsarten					
Preis für eine					
Zubuch-Stunde	12 €	14 €	27 €	13 €	
Auf 50 % ermäßigter Sockelbetrag (§ 5 Abs.3)		69,00 €			
Beiträge im einzelnen					
bis zu 3 Std.			250 €		
bis zu 4 Std.	112 €	138 €	260 €	121 €	

bis zu 5 Std.	124 €	152 €	287 €	134 €
bis zu 6 Std.	136 €	166 €	314 €	147 €
bis zu 7 Std.	148 €	180 €	341 €	160 €
bis zu 8 Std.	160 €	194 €	368 €	173 €
bis zu 9 Std.	172 €	208 €	395 €	186 €
bis zu 10 Std.	184 €	222 €	422 €	199 €

2. § 3 Abs. 1 (Höhe des Verpflegungsgeldes) erhält folgende Fassung:

Verpflegungsgeld für die Essensverpflegung und Getränkegeld werden als monatliche Pauschale in folgenden Varianten fällig:

	Kiga	U3 in Kiga	Krippe	Hort	
<u>Teilzeitvariante</u>					
Verpflegungsgeld für wöchentlich bis zu 2 Verpflegungstagen in 11 Monaten, Getränke eingeschlossen	41,00€	41,00 €	37,00 €	42,00 €	
Vollzeitvariante					
Verpflegungsgeld für wöchentlich 3 bis zu 5 Verpflegungstagen in 11 Monaten, Getränke eingeschlossen	62,50 €	62,50 €	53,50 €	65,50 €	
oder					
ausschließlich als Getränkepauschale	7,00 €	7,00 €	7,00 €	7,00 €	

3. § 2 Abs. 3 Satz 5 erhält folgende Fassung:

"Die Erstattung von Benutzungsgebühren bei längeren Schließzeiten bemisst sich nach § 4 Abs. 2."

4. § 3 Abs. 2 Buchst. b Satz 6 erhält folgende Fassung:

"Die Erstattung von Verpflegungsgebühren bei längeren Schließzeiten bemisst sich nach § 4 Abs. 2."

5. In § 4 (Fälligkeit) wird der bisherige Satz 1 zu Absatz 1 und der Absatz 2 neu eingefügt:

- (1) Betreuungsgebühren, Verpflegungsgelder und Getränkepauschalen sind im Voraus zum 1. eines jeden Monats fällig.
- (2) Bei vorübergehender betriebsbedingter Schließung sowie streikbedingter Schließung von Kindertageseinrichtungen an mehr als 10 Betriebstagen innerhalb einer Tarifrunde werden die bereits monatlich im Voraus vereinnahmten Betreuungs- und Verpflegungsgebühren anteilig angerechnet oder zurückerstattet. Satz 1 gilt nicht für die Schließung während der Ferien oder soweit Ersatzlösungen angeboten werden.

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt am 1. September 2018 in Kraft.

II. Der Stadtrat beschließt darüber hinaus folgende Änderung der <u>Benutzungssatzung</u> für städtische Kindertageseinrichtungen:

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Benutzung von städtischen Kindertageseinrichtungen (Kindergärten, -horte u. -krippen) der Stadt Fürth in der Fassung vom 27.07.2015 (Amtsblatt vom 12.08.2015):

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08 1998 (GVBI. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBI. S. 335) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen vom 27.05.2005 (Stadtzeitung Nr. 11 vom 08.06.2005), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.07.2015 (Amtsblatt vom 12.08.2013):

§ 1

- 1. In § 8 (Aufnahmekriterien) wird in Abs. 4 Satz 2 Buchst. b folgender Zusatz (unterstrichen) angefügt:
- b) nach dem Schuleintritt: jüngere Kinder gegenüber älteren <u>sowie Kinder, die ihren</u> <u>Hauptwohnsitz im Einzugsbereich des Horts (Schulsprengel) haben gegenüber Kindern aus</u> anderen Stadtteilen
- 2. In § 11 (Beendigung des Benutzungsverhältnisses) werden im Absatz 1 unter Verschiebung der Folgesätze die Sätze 4 und 5 gestrichen.

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt am 1. September 2018 in Kraft.

Beschluss: mit Mehrheit beschlossen	Ja: 11	Nein: 1	Anwesend: 12
Franchisco de Citava de Ctadret em 40 05 00	40		
Ergebnis aus der Sitzung: Stadtrat am 16.05.20	18		
Protokollnotiz:			
Danakkana			
Beschluss:			
Beschluss:			